

Initiativantrag
der sozialdemokratischen Abgeordneten
betreffend
Oö. Gemeindeordnungs-Novelle 2016

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, eine Novelle der Oö. Gemeindeordnung auszuarbeiten und dem Oö. Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Novelle soll insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Der Gemeinderat soll bei Über- oder Unterschreitung der für die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderats maßgeblichen Einwohnerzahl um bis zu 10 % mit Zweidrittelmehrheit beschließen können, die bisherige Anzahl für maximal eine Funktionsperiode beizubehalten.
2. Zur Wahrnehmung von Informationsrechten betreffend Ausschüsse soll sich der/die Fraktionsobmann/-obfrau vom mehreren Mitgliedern des Gemeinderats vertreten lassen können.
3. Für beratende Ausschussmitglieder jener Fraktionen, die nicht in Ausschüssen vertreten sind, sollen allgemeine Vertretungsregeln vorgesehen werden.
4. Amtsvorträge, die vom Gemeinderat oder Gemeindevorstand beschlossen werden sollen, sollen schriftlich vorgelegt werden müssen, außer es ist im Einzelfall nicht erforderlich.
5. Gemeinderatsprotokolle sollen im Internet veröffentlicht werden können und Mitglieder das Recht erhalten, allfällige Tonbandaufzeichnungen bis zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift anzuhören.
6. Beruft ein/e Obmann/Obfrau trotz gesetzlicher Notwendigkeit oder Verlangen wiederholt keine Ausschusssitzung ein, soll er/sie den Vorsitz verlieren und mittels Fraktionswahl ein/e neue/r Obmann/Obfrau bestimmt werden.
7. Im Prüfungsausschuss soll ein Drittel der Mitglieder die Einladung von Auskunftspersonen verlangen können und das Mindestausmaß an Sitzungen von fünf auf vier Mal pro Jahr reduziert werden.
8. Über Aufsichtsbeschwerden soll binnen sechs Monaten entschieden und das Ergebnis dem jeweiligen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Begründung

ad 1: Gemeinden, deren Einwohnerzahl nahe bei den in § 18 Abs. 1 definierten Grenzen liegen, erwächst immer wieder das Problem, bei geringfügigen Über- oder Unterschreitungen die Größe des Gemeinderats entsprechend anpassen zu müssen. Damit sind in der Folge auch räumliche und andere organisatorische Maßnahmen sowie Kosten verbunden. Die Gemeinden sollen daher die Möglichkeit erhalten, auf die langfristige Entwicklung der Einwohnerzahl Bedacht zu nehmen und einmalig für die Dauer einer Funktionsperiode die bisherige Größe des Gemeinderats beizubehalten. Zudem soll bei der Bestimmung der Einwohnerzahl nach Abs. 2 nicht mehr auf die (nicht mehr durchgeführte) Volkszählung sondern auf die neue Registerzählung zurückgegriffen werden.

ad 2: Gemäß § 18a Abs. 6 kann sich der/die Fraktionsobmann/-obfrau zur Wahrnehmung seiner/ihrer Informationsrechte von lediglich einem schriftlich bekanntzugebenden Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Abweichend davon soll er/sie sich zur Wahrnehmung von Informationsrechten betreffend Ausschüsse von mehreren Mitgliedern vertreten lassen können, um den Fraktionen die Sitzungsvorbereitung zu erleichtern.

ad 3: Jede Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, kann gemäß § 33 Abs. 7 mittels schriftlicher Anzeige ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden; die Bestellung eines Ersatzmitglieds ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das führt bei einer Verhinderung des entsandten Mitglieds dazu, dass ein anderes Mitglied nur dann an der Sitzung teilnehmen kann, wenn es unter gleichzeitigem Widerruf der bisherigen Entsendung schriftlich von der Fraktion nominiert wird. Für derartige Fälle sollen die allgemeinen Vertretungsregeln für Ausschussmitglieder angewandt werden.

ad 4: Gemäß § 49 der Dienstbetriebsordnung der oberösterreichischen Gemeinden müssen Gemeindemitarbeiter jene Geschäftsstücke, die beschlossen werden sollen, als schriftliche Amtsvorträge vorbereiten, außer eine nähere Begründung ist im Einzelfall nicht erforderlich; der Amtsvortrag hat die Darstellung des Sachverhalts, die rechtliche Beurteilung und einen entsprechenden Beschlussvorschlag samt den entsprechenden Entwürfen zu enthalten. In der Oö. Gemeindeordnung fehlt jedoch bislang eine entsprechende Regelung, wodurch nicht gewährleistet ist, dass den Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindevorstands die Amtsvorträge auch schriftlich vorgelegt werden.

ad 5: Bislang fehlt in § 54 die rechtliche Grundlage, um Verhandlungsschriften über Gemeinderatssitzungen im Internet veröffentlichen zu können; nun soll den Gemeinden die Möglichkeit dazu eingeräumt werden. Außerdem soll jede/r Sitzungsteilnehmer/in für die korrekte Wiedergabe das Recht erhalten, bis zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift die Sitzung anzuhören, sofern diese mit Tonband aufgezeichnet worden ist. Dazu ist es notwendig, dass allfällige Aufzeichnungen mindestens bis zur Unterfertigung nicht gelöscht werden.

ad 6: Der/die Obmann/Obfrau eines Ausschusses hat eine Sitzung einzuberufen, wenn „es die Geschäfte verlangen“, dem Ausschuss vom Gemeinderat eine Angelegenheit zugewiesen worden ist oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt (§ 55 Abs. 1 und 2 iVm § 44 Abs. 1a). Abweichend dazu muss der Prüfungsausschuss mindestens vierteljährlich und einmal zur Behandlung des Rechnungsabschlusses sowie auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds einberufen werden (§§ 91ff). Kam ein/e Ausschussobmann/-obfrau dem nicht nach, blieb das bisher ohne Konsequenzen. Durch diese Novelle soll gesetzlich sichergestellt werden, dass er/sie bei wiederholten Verstößen zwar den Vorsitz verliert, die betroffene Fraktion jedoch weiterhin das Recht behält, mittels Fraktionswahl gemäß § 33 Abs. 4 den Vorsitz zu stellen.

ad 7: Für externe Unterstützung sollen zu Beratungen des Prüfungsausschusses (§§ 91ff) Auskunftspersonen einladen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Darüber hinaus soll auch das Mindestausmaß an Sitzungen des Prüfungsausschusses von fünf auf vier Mal jährlich reduziert werden.

ad 8: Nach § 73 Abs. 1 AVG muss die Behörde in einem Verwaltungsverfahren „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen“ über einen Parteienantrag oder eine Berufung entscheiden. Analog dazu soll auch die Aufsichtsbehörde binnen sechs Monaten über die Aufsichtsbeschwerde eines/einer betroffenen Bürgers/ Bürgerin entscheiden (§§ 97ff). Damit sich auch das Vertretungsorgan der betroffenen Gemeinde damit befassen kann, soll das Ergebnis der aufsichtsbehördlichen Überprüfung analog § 99 Abs. 2 „dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis“ gebracht werden.

Linz, am 15. Dezember 2015

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Punkenhofer, Makor, Rippl, Schaller, Müllner, Peutlberger-Naderer, Binder, Weichsler-Hauer, Bauer, Krenn, Promberger